



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

Junge Menschen, die Probleme beim Übergang von der Schule in eine Ausbildung haben, verlassen teilweise die Schule ohne eine unmittelbare, konkrete berufliche Perspektive. Es sind vielfältige Unterstützungsangebote eingerichtet, die aber nicht immer alle betroffenen jungen Menschen erreichen.

Der Bundesgesetzgeber hat deshalb durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 die Regelung des § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) geschaffen, welche zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist.

§ 31a Abs. 1 SGB III erweitert den gesetzlichen Beratungsauftrag der Agentur für Arbeit dahingehend, dass junge Menschen, die nach Beendigung der Schule keine konkrete berufliche Perspektive haben, frühzeitig kontaktiert und über Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden können, soweit diese noch nicht genutzt werden. Hierzu wurde eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Agentur für Arbeit Daten der jungen Menschen erheben, speichern, verändern und nutzen kann, soweit diese Daten von den Ländern übermittelt werden. Für die Übermittlung dieser Daten durch die Länder bedarf es jedoch ergänzender landesrechtlicher Regelungen.

§ 31a Abs. 2 SGB III legitimiert die Übermittlung von Sozialdaten durch die Agentur für Arbeit an eine nach Landesrecht bestimmte Stelle, wenn der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach § 31a Abs. 1 SGB III keine Unterstützungsmöglichkeit der Agentur für Arbeit in Anspruch nimmt. Die Entgegennahme, das heißt im Wortlaut des § 31a Abs. 2 Satz 3 SGB III die Erhebung der übermittelten Sozialdaten durch eine nach Landesrecht bestimmte Stelle, bedarf ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage.

B) Lösung

Um junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf noch besser zu unterstützen, sind gesetzliche Regelungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zur Ergänzung des § 31a SGB III erforderlich, insbesondere die Datenübermittlung des Landes an die Agentur für Arbeit und die anschließende Datenerhebung und -übermittlung an das Land betreffend.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Änderung des BayEUG

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Es wird ein geringfügiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der Schule aufgrund der Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Sozialdaten der Schülerinnen und Schüler an die Agentur für Arbeit erwartet.

Das Konnexitätsprinzip wird durch die Änderung des BayEUG nicht berührt. Durch die Regelung werden Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne des Art. 83 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 der Verfassung keine neuen Aufgaben übertragen. Auch werden keine besonderen Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben gestellt. Die Regelung steht im Kontext der bestehenden schulischen Aufgabe, auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten (Art. 2 BayEUG), die unter anderem durch die etablierte Zusammenarbeit von Schulen und Berufsberatungsstellen ausgefüllt wird. Am Zuschnitt dieser Aufgabe ändert sich durch die Regelung nichts. Mit der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung wird lediglich sichergestellt, dass die Agentur für Arbeit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen von der Schule erhalten kann. Auswirkungen im Bereich des schulischen Sachaufwands ergeben sich durch die Regelung nicht.

2. Änderung des AGSG

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Es zeichnet sich ein geringfügiger Verwaltungsaufwand bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Entgegennahme der von der Agentur für Arbeit übersandten Sozialdaten ab; örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß Art. 15 Satz 1 AGSG die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden.

Das Konnexitätsprinzip wird durch die Änderung des AGSG nicht berührt. Durch die Regelung werden Landkreisen und kreisfreien Gemeinden keine neuen Aufgaben übertragen. Auch werden keine besonderen Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben gestellt. Denn der Aufgabenzuschnitt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ergibt, bleibt unverändert. Die Beratung und Betreuung von jungen Menschen mit Jugendhilfebedarf am Übergang Schule – Beruf gehören bereits jetzt zu den Kernaufgaben der Jugendhilfe. Mit der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung wird lediglich sichergestellt, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe von der Agentur für Arbeit die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen erhalten kann.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Dem Art. 85 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Eine Übermittlung der in § 31a Abs. 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) genannten Daten zu dem in § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB III genannten Zweck durch die Schule an die Agentur für Arbeit ist zulässig. ⁵Die Daten werden nicht übermittelt, wenn die oder der Betroffene der Übermittlung widerspricht. ⁶Auf ihr Widerspruchsrecht sind die Betroffenen hinzuweisen.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Nach Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird folgender Teil 2a eingefügt:

„Teil 2a

Vorschriften für den Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –

Art. 4

Verarbeitung von Sozialdaten nach § 31a Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die in § 31a Abs. 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten, die ihm durch die Agentur für Arbeit übermittelt worden sind, verarbeiten, soweit das erforderlich ist, um dem oder der Betroffenen Angebote zur Berufsberatung und Berufsorientierung zu unterbreiten.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für die Angebotsunterbreitung nach Abs. 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhebung.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Junge Menschen, die Probleme beim Übergang von der Schule in den Beruf oder in eine Ausbildung haben, verlassen teilweise die Schule ohne eine unmittelbare, konkrete berufliche Perspektive. Es gibt deshalb Unterstützungsmöglichkeiten im schulischen Bereich insbesondere für berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz. Schwieriger ist es, junge Menschen zu erreichen, die die Schule verlassen und nicht mehr berufsschulpflichtig sind (zum Beispiel, weil sie einen mittleren Schulabschluss nachweisen können). Um sicherzustellen, dass auch diese jungen Menschen ohne berufliche Perspektive nicht die Schule verlassen und durch das Raster fallen, bedarf es eines engmaschigeren Beratungs- und Betreuungsangebots.

Ziel der Staatsregierung ist es getreu dem Motto „Keiner soll verloren gehen“, junge Menschen beim Übergang von Schule in Beruf oder Ausbildung so lückenlos wie möglich zu unterstützen. Ohne Berufsabschluss münden die jungen Menschen als an- oder ungelernete Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt ein. Sie haben in ihrem weiteren Berufsleben ein deutlich höheres Risiko, arbeitslos zu werden und/oder auf Transferleistungen angewiesen zu sein.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze am 12. Juni 2020 die Regelung des § 31a des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) neu eingeführt, welche zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist.

§ 31a Abs. 1 SGB III erweitert den gesetzlichen Beratungsauftrag der Agentur für Arbeit dahingehend, dass junge Menschen, die nach Beendigung der Schule keine konkrete berufliche Perspektive haben, frühzeitig kontaktiert und über Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden können. Hierzu erhebt die Agentur für Arbeit Daten zu den jungen Menschen, soweit diese Daten von den Ländern übermittelt werden. Um diese Daten durch zu bestimmende Stellen der Länder übermitteln zu können, bedarf es ergänzender landesrechtlicher Regelungen.

§ 31a Abs. 2 SGB III legitimiert die Übermittlung von Sozialdaten an eine nach Landesrecht bestimmte Stelle, wenn der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach § 31a Abs. 1 SGB III keine Unterstützungsmöglichkeit der Agentur für Arbeit in Anspruch nimmt. Die Entgegennahme, das heißt im Wortlaut des § 31a Abs. 2 Satz 3 SGB III die Erhebung der übermittelten Sozialdaten an eine nach Landesrecht bestimmte Stelle, bedarf ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Durch die Schaffung des § 31a SGB III und die dadurch geschaffenen Mechanismen bedarf es der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für die Datenübermittlung der Schule an die Agentur für Arbeit sowie einer Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für die Datenübermittlung der Agentur für Arbeit an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ohne die entsprechenden Änderungen kann den jungen Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf nicht zielorientiert geholfen werden, was zu einer erhöhten Gefahr führt, dass die jungen Menschen lediglich als an- oder ungelernete Arbeitskräfte und nicht als dringend benötigte Fachkräfte den Arbeitsmarkt betreten. Ihr Risiko, arbeitslos zu werden und/oder auf Transferleistungen angewiesen zu sein, ist deutlich erhöht.

Die durch § 31a Abs. 2 SGB III erforderlich gewordene Zuständigkeitsregelung kann nur durch Gesetz erfolgen (vgl. Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

C) Zu den einzelnen Vorschriften***Zu § 1 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen***

Die Schule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern bei der Wahl ihrer Bildungsmöglichkeiten zu helfen. Sie arbeitet dazu bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe

u. a. mit der Berufsberatung zusammen (Art. 78 Abs. 1 und 3 BayEUG); hierbei unterstützen Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, um so die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des Einzelnen zu beraten. Leider verlassen trotz aller Bemühungen immer noch junge Menschen die Schule ohne konkrete berufliche Perspektive.

Daher wird die Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit insbesondere für die nachfolgenden Zielgruppen ermöglicht:

- Es sollen Jugendliche und junge Erwachsene adressiert werden, die nicht mehr der Berufsschulpflicht gemäß Art. 39 BayEUG unterliegen.

Denn nur die berufsschulpflichtigen Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz werden über die Berufsschulpflicht und die spezifischen Angebote der allgemeinen Berufsschule (Berufsvorbereitungsjahr in Vollzeit als Regelangebot) oder der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung erreicht – in diese schulischen Angeboten ist die Agentur für Arbeit eng eingebunden.

- Aus der Gruppe der nicht mehr Berufsschulpflichtigen (gemäß Art. 39 BayEUG) sollen insbesondere die Abbrecherinnen und Abbrecher des Gymnasiums, der Fachoberschule, der Berufsschule und der Berufsfachschule (jeweils auch solche zur sonderpädagogischen Förderung) erfasst werden können. Die Schule verfügt in der Regel nicht über Informationen zum weiteren Werdegang der ausgeschiedenen Schülerin bzw. des ausgeschiedenen Schülers. Wegen des Wegfalls der unterstützenden schulischen Strukturen besteht ein erhöhtes Risiko, dauerhaft den Anschluss an eine berufliche Qualifizierung zu verlieren. Daher wird bei diesem Personenkreis eine fehlende berufliche Anschlussperspektive vermutet.

Hierfür liegen der Schule bereits alle erforderlichen Daten vor, es ist keine zusätzliche Datenerhebung erforderlich.

- Zudem sollen Absolventinnen und Absolventen allgemeinbildender und beruflicher Schulen (jeweils auch solche zur sonderpädagogischen Förderung) identifiziert und erfasst werden können, die keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben. Die Schulen verwenden einen Fragebogen, um eine objektive Entscheidung im Hinblick auf das Vorliegen des Kriteriums „keine konkrete berufliche Anschlussperspektive“ nach dem Schulabschluss zu treffen. Mittels des Fragebogens wird von den Absolventinnen und Absolventen im Interesse einer datensparsamen und zugleich einfachen Umsetzung lediglich abgefragt, ob eine konkrete berufliche Anschlussperspektive bestehe; eine umfangreichere Datenerhebung ist nicht erforderlich. Außerdem besteht die Möglichkeit, hierzu keine Angaben zu machen.
- Die Schule wird durch die gesetzliche Regelung berechtigt, die Daten zu übermitteln, soweit kein Widerspruch der oder des Betroffenen vorliegt. Im Hinblick auf diese Ermessensentscheidung wird die Schule durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch die Vorgabe einheitlicher Vollzugsvorschriften im Rahmen des Art. 78 Abs. 3 BayEUG unterstützt. Dabei wird sowohl berücksichtigt, bei welchen Schülergruppen eine Datenübermittlung grundsätzlich sinnvoll, zielführend und angemessen ist, als auch insbesondere die Verwendung datensparsamer Fragestellungen (durch einen Muster-Fragebogen) vorgegeben sowie die Verpflichtung, die mittels Fragebogen erhobenen Daten ausschließlich zu den Beratungszwecken des Art. 78 Abs. 1 BayEUG und dabei insbesondere zum Zweck der Datenübermittlung an die Agentur für Arbeit nach § 31a SGB III zu verarbeiten sowie die Daten nach Zweckerreichung unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen.

Die Datenübermittlung erfolgt jeweils möglichst zeitnah zu einem Abbruch (kontinuierlich im Verlauf des Schuljahres) oder zum Schulabschluss (in der Regel Schuljahresende).

Mangelnde Mitwirkung an Beratungsangeboten (einschließlich der Abfrage der Anschlussperspektive) ist ein typisches Merkmal der Risikogruppen, die durch die Angebote der Agentur für Arbeit angesprochen werden sollen. Daher sollen gerade auch solche Schülerinnen und Schüler bzw. Absolventinnen und Absolventen in die Anschlussberatung der Agentur für Arbeit einbezogen werden, die sich an der Abfrage nicht beteiligen, sofern sie einer Meldung ihrer Daten an die Agentur für Arbeit nicht

widersprechen. Für sie wird eine fehlende berufliche Anschlussperspektive vermutet. Um die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen, wird entsprechend der bundesrechtlichen Regelung (§ 31 Abs. 2 Satz 4 SGB III) ein voraussetzungsloses Widerspruchsrecht geschaffen, auf das die Betroffenen hinzuweisen sind. Entsprechende Hinweise werden sowohl zu Beginn des Schuljahres als auch im Zuge der Befragung vorgesehen.

Die Agentur für Arbeit stellt eine Upload-Lösung in Verbindung mit einer personalisierten Zertifikatsvergabe bereit, um den Datenaustausch gemäß § 31a SGB III datenschutzkonform und technisch abgesichert zu unterstützen.

Zu § 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Junge Menschen haben teilweise Probleme beim Übergang von der Schule in den Beruf und verlassen die Schule ohne eine unmittelbare, konkrete berufliche Perspektive. Vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten erreichen nicht alle jungen Menschen.

Der Bundesgesetzgeber hat deshalb durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze am 12. Juni 2020 die Regelung des § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) neu eingeführt, welche zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist.

§ 31a Abs. 2 SGB III legitimiert die Übermittlung von Sozialdaten der Agentur für Arbeit an eine nach Landesrecht bestimmte Stelle, wenn der junge Mensch nach einer Kontaktaufnahme nach § 31a Abs. 1 SGB III keine Unterstützungsmöglichkeit der Agentur für Arbeit entgegennimmt. Soweit junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive auch das ergänzende Beratungs- und Unterstützungsangebot der Agentur für Arbeit nicht annehmen, soll auch geprüft werden, ob ein weiteres Angebot im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung in Betracht kommt. Einige Jugendliche benötigen beim Übergang Schule – Beruf besondere Unterstützung, weil sie soziale Benachteiligungen ausgleichen oder persönliche Beeinträchtigungen überwinden müssen. Hier können auch Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch unterstützen.

Da es bislang keinen Bedarf für landesrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit den Vorschriften des SGB III gab, fehlt eine entsprechende Überschrift zum SGB III – Arbeitsförderung. Systematisch sollte diese Überschrift als Teil 2a nach Art. 3 eingefügt werden.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.